

# Versorgungskassenleistungen an Selbstzahler beitragspflichtig

Die Verbeitragung der Bezüge ist mit dem Grundgesetz vereinbar

Jürgen Evers

**E**in Selbstzahler hat die Kapitalleistung einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf dem Durchführungsweg einer Pensionskasse zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen. Das entschied das Sozialgericht Aachen.<sup>1</sup> Der Streitfall betraf einen Rentner, der 30 Jahre als Versicherungsvertreter tätig war. Vor Beginn seiner Vertretertätigkeit war er 18 Monate als Angestellter im Versicherungsaußendienst desselben Versicherers beschäftigt. Mit dem Beschäftigungsverhältnis trat er in das arbeitgeberfinanzierte betriebliche Versorgungswerk ein. Nach Übernahme der Agentur setzte er seine Mitgliedschaft als bezugsberechtigter Selbstzahler fort. Als Ruhegeld erhielt er eine einmalige Kapitalleistung. Die Krankenkasse entschied, dass die gesamte Kapitalleistung zu verbeitragen ist und setzte Beiträge in Höhe von insgesamt 139,45 Euro pro Monat für zehn Jahre fest. Der Rentner erhob dagegen Widerspruch. Er meinte, es verstoße gegen das Grundgesetz, Versicherungsleistungen aus Einzahlungen, die dem Provisionskonto seiner Agentur belastet worden seien, zu verbeitragen. Widerspruch und Klage des Rentners blieben erfolglos.

## Sozialgericht sieht Bescheide als rechtmäßig an

Das Sozialgericht sah die Bescheide als rechtmäßig an. Die von der Versorgungskasse an den bezugsberechtigten Selbstzahler ausgezahlte Kapitalleistung unterliege als Leistung der bAV i.S. von § 1 BetrAVG in voller Höhe der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner gehöre auch der Zahlbetrag der der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Einnahmen. Als solche würden auch Betriebsrenten gelten. Die Kapitalleistung sei als Versorgungsbezug i.S. des § 237 Satz 2 i.V.m § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V anzusehen. Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung folge aus § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V, die zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Die Verbeitragung der Versorgungsbezüge sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Bei der

Ordnung von Massenerscheinungen sei der Gesetzgeber – ohne damit den allgemeinen Gleichheitssatz zu verletzen – berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, wenn die damit verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar seien, sie lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv sei.

Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG durch die Rechtsprechung liege unter anderem vor, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften oder der Lückenfüllung zu einer dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung oder Gleichbehandlung von Ungleichem gelangten. Die Unterscheidung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung i.S. von § 1 Abs. 2 BetrAVG) stelle grundsätzlich ein geeignetes Kriterium dar, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. Die Grenzen zulässiger Typisierung würden allenfalls überschritten, soweit auch Kapitalleistungen verbeitragt würden, die auf Einzahlungen beruhen, die der Beschäftigte nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit unter Einrücken in die Lebensversicherung vorgenommen habe. Mit der Vertragsübernahme nach Beendigung der Erwerbstätigkeit werde ein Kapitallebensversicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst. Er unterscheide sich hinsichtlich der dann erfolgten Einzahlungen nicht mehr von anderen nicht zu verbeitragenden privaten Lebensversicherungen.

Unter dem Aspekt der Typisierung sei es aber nicht zu beanstanden, auch die nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge als noch betrieblich veranlasst einzustufen, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt werde. Dieser sei im Falle der Direktversicherung der auf den Arbeitgeber laufende Versicherungsvertrag zur Durchführung der bAV. Das Betriebsrentenrecht qualifiziere auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung

als bAV. Voraussetzung hierfür sei, dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen werde und dieser – anders als beim privaten Lebensversicherungsvertrag – Versicherungsnehmer sei. Diese Grundsätze seien auf Versorgungsbezüge aus einer bAV auf dem Durchführungsweg einer Pensionskasse sinngemäß übertragbar.

## Wechsel des Versicherungsnehmers einer Pensionskasse ausgeschlossen

Pensionskassen seien private Versicherungsunternehmen. Sie würden meist als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geführt. Der Arbeitnehmer sei Mitglied und „Versicherungsnehmer“. Anders als bei Direktversicherungen könne ein Wechsel in der Person des Mitgliedes bzw. Versicherungsnehmers einer Pensionskasse aber nicht stattfinden. Es sei nicht zu beanstanden, die Beiträge des bezugsberechtigten Selbstzahlers zur Pensionskasse als noch betrieblich veranlasst einzustufen, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt werde. Der Wechsel von einer ordentlichen zur außerordentlichen Mitgliedschaft verändere den institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts und den Bezug zur bAV ebenso wenig wie der bloße Wechsel in der Person des Beitragszahlers. Beide Mitglieder bedienten sich nicht irgendeiner Form der privaten Vorsorge, sondern schlossen sich der bAV an und machten sich damit in gewissem Umfang deren Vorteil nutzbar.

Die Institution, die die Leistungen zahle, bleibe die Pensionskasse, ohne dass sich deren Charakter als bAV-Einrichtung ändere. Werde die Betriebsrente von einer Pensionskasse gezahlt, sei es deshalb unerheblich, ob sie ganz oder teilweise arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sei. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 SG Aachen, Urt. v. 5. 11. 2013 – S 13 KR 81/13 – VertR-LS – Allianz 21 –